

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 09.11.2010 (GBl. Seiten 793 und 962), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

Artikel 1

Änderung

Die Gebührensatzung vom 13.10.2008 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 7 a) bis 7 e), 11, 14 und 15 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) erhalten folgende neue Fassung:

Nr. 7 Bescheinigungen und Bestätigungen

- | | |
|--|---------------|
| a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art | 3,50 – 35 EUR |
| b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 3,50 – 35 EUR |
| c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift | 3,50 – 35 EUR |
| d) Beglaubigung von Schulzeugnissen | 2 – 30 EUR |
| e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises | 3,50 EUR |

Anmerkung zu Nr. 7a) bis 7c):

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 7a) bis 7c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,50 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt, oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Anmerkung zu Nr. 7d):

Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 2,00 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 0,50 EUR.

Nr. 11 Sondernutzungserlaubnis

Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis

Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung SonGebVO.

50 - 1.000 EUR

Nr. 14 Stundensatz

Der Stundensatz nach Nrn. 12 und 13 beträgt

Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.

57 EUR / Std.

Nr. 15 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

57 EUR / Std.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Nummern 7 a) bis 7 e), 11, 14 und 15 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Änderungen sind fett hervorgehoben

Anlage 2

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Vorbemerkung: Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet.
 Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
1	Ablehnung eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.		
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr Ist für öffentliche Leistungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch eine Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	10 – 10.000 EUR	10 – 10.000 EUR
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts Fotokopie bis Format DIN A 3 je Seite Farbkopie bis Format DIN A 3 je Seite Lichtpause Plotterausdruck	0,50 EUR 0,80 EUR 10 EUR 10 EUR	0,50 EUR 0,80 EUR 10 EUR 10 EUR
4	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung oder (teilweise) Übersendung in Kopie	1,50 – 100 EUR	1,50 – 100 EUR
5	Befreiungen Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	10 – 5.000 EUR	10 – 5.000 EUR
6	Beitreibung Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) in der aktuell gültigen Fassung sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.		
7	Bescheinigungen und Bestätigungen a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u. ä. mit der Urschrift d) Beglaubigung von Schulzeugnissen e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises	3 – 30 EUR 3 – 30 EUR 3 – 30 EUR 1,50 – 25 EUR 3 EUR	3,50 – 35 EUR 3,50 – 35 EUR 3,50 – 35 EUR 2 – 30 EUR 3,50 EUR

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
	<p>Anmerkung zu Nr. 7a) bis 7c): Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 7a) bis 7c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,50 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt, oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.</p> <p>Anmerkung zu Nr. 7d): Die Erstschrift des Schulzeugnisses (Original) ist gebührenfrei, ebenso die ersten fünf Mehrfertigungen. Für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten werden 2,00 EUR abgerechnet, für jede weitere Seite 0,50 EUR.</p>		
8	<p>Besondere Verwaltungsgebühr Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung erhoben. Ihre Höhe beträgt</p>	10 – 5.000 EUR	10 – 5.000 EUR
9	<p>Zurücknahme eines Antrags Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 EUR) erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.</p>		
10	<p>Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch). Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war</p>	10 – 5.000 EUR	10 – 5.000 EUR
11	<p>Sondernutzungserlaubnis Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung SonGebVO.</p>	10 – 250 EUR	50 – 1.000 EUR
12	<p>Inanspruchnahme des Kreisbauamtes a) Gutachten und Schätzungen b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung</p>	Stundensatz nach Nr. 14 Stundensatz nach Nr. 14	Stundensatz nach Nr. 14 Stundensatz nach Nr. 14
13	<p>Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle a) Gutachten und Pflanzpläne b) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde</p>	Stundensatz nach Nr. 14 5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100 EUR	Stundensatz nach Nr. 14 5 % des Schätzwerts, mind. jedoch 100 EUR

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr alt	Gebühr neu
	c) Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztätiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10 EUR	10 EUR
	d) Umsiedlung von Hornissen, Bienen und Wespen	50 EUR	50 EUR
	e) Beratung vor Ort auf Anforderung	Stundensatz nach Nr. 14	Stundensatz nach Nr. 14
14	Stundensatz Der Stundensatz nach Nrn. 12 und 13 beträgt Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	50 EUR/Std.	57 EUR/Std.
15	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts	49 EUR/Std.	57 EUR/Std.

Landratsamt Reutlingen
 - Kreiskämmerei -
 Gt.: 969.2-11/22-ka

**Kalkulation der Gebühren des Gebührenverzeichnisses des Landkreises Reutlingen
 Überprüfung der Gebührentatbestände 2011**

Nr. Geb.
Verz. Bezeichnung Tatbestand

7 Bescheinigungen und Bestätigungen

- a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art
- b) Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln
- c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift

Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 7a) bis 7c) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 3,50 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt, oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.

Die Durchführung von Beglaubigungen und die Erstellung von Bescheinigungen werden von verschiedenen Personengruppen vorgenommen. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand mind. in Min.	Zeitaufwand max. in Min.	Mindestbetrag	Maximalbetrag
mittlerer Dienst	43,00 €	5	40	3,58 €	28,67 €
gehobener Dienst	57,00 €	5	40	4,75 €	38,00 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 3,50 € bis 35,00 €

d) Beglaubigung von Schulzeugnissen

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Zeitaufwand max. in Min.	Mindestbetrag	Maximalbetrag
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	43,00 €	3	45	2,15 €	32,25 €

Festgesetzte Rahmengebühr von: 2,00 € bis 30,00 €

Gebührenfestsetzung: Mind. 2,00 € für Beglaubigungen bis zu 3 Seiten, für jede weitere Seite 0,50 € (vgl. Nr. 3).

e) Ersatzweise Ausstellung eines Schülersausweises

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand in Minuten	Summe
Durchschnittsstd.satz mittlerer Dienst	43,00 €	4	2,87 €
Durchschnittsstd.satz für Buchungen (Durchschnitt aus mittlerer und gehobener Dienst)	50,00 €	1	0,83 €
Summe			3,70 €

Festgesetzte Gebühr: 3,50 €

11 Sondernutzungserlaubnis

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes: Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Laufbahn	Std.satz	Zeitaufwand mind. in Min.	Zeitaufwand max. in Std.	Mindestbetrag	Maximalbetrag
gehobener Dienst	57,00 €	60	18	57,00 €	1.026,00 €

Die Höhe der Gebühr orientiert sich zusätzlich zum Verwaltungsaufwand am wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers.

Festgesetzte Rahmengebühr von: 50,00 € bis 1.000,00 €

12 Inanspruchnahme des Kreisbauamtes

a) Gutachten und Schätzungen

b) Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung

Diese Tatbestände werden anhand des bei Nr. 14 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

13 Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle

a) Gutachten und Pflanzpläne

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 14 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

e) Beratung vor Ort auf Anforderung

Dieser Tatbestand wird anhand des bei Nr. 14 kalkulierten Stundensatzes erhoben.

14 Stundensatz nach Nrn. 12 und 13

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst 57,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

15 Rechnungsprüfungsamt des Landkreises

Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts

Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt anhand des Durchschnittsstundensatzes:

Durchschnittsstundensatz gehobener Dienst 57,00 € je Stunde

Dabei wird die Gebühr je angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Gebührenkalkulation im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde im Landratsamt Reutlingen

hier: Durchschnittsstundensätze **Büroarbeitsplätze**

Besoldungsgruppe Entgeltgruppe	Laufbahn	Personalkosten 2010 Durchschnitt 1)	Arbeitsplatzkosten 2)	Gemeinkosten 3)	Gesamtkosten	Stundensatz in EUR/h	
						1.512 Beamte	1.438 Beschäftigte
1	2	3	4	5	6	7	8
Beamte (Kreis)							
A 6	m. D.	39.898,25	9.650,00	7.979,65	57.527,90	38,05	
A 7	m. D.	43.328,45	9.650,00	8.665,69	61.644,14	40,77	
A 8	m. D.	45.423,05	9.650,00	9.084,61	64.157,66	42,43	
A 9	m. D.	46.210,73	9.650,00	9.242,15	65.102,87	43,06	41,08
A 9	g. D.	45.348,72	9.650,00	9.069,74	64.068,46	42,37	
A 10	g. D.	59.635,47	9.650,00	11.927,09	81.212,56	53,71	
A 11	g. D.	62.545,56	9.650,00	12.509,11	84.704,67	56,02	
A 12	g. D.	67.516,01	9.650,00	13.503,20	90.669,21	59,97	
A 13	g. D.	79.390,90	9.650,00	15.878,18	104.919,08	69,39	56,30
Beamte (Land) 4)							
A 6	m. D.	38.380,00	9.650,00	7.676,00	55.706,00	36,84	
A 7	m. D.	41.705,00	9.650,00	8.341,00	59.696,00	39,48	
A 8	m. D.	46.759,00	9.650,00	9.351,80	65.760,80	43,49	
A 9	m. D.	54.207,00	9.650,00	10.841,40	74.698,40	49,41	42,31
A 9	g. D.	49.552,00	9.650,00	9.910,40	69.112,40	45,71	
A 10	g. D.	57.133,00	9.650,00	11.426,60	78.209,60	51,73	
A 11	g. D.	62.719,00	9.650,00	12.543,80	84.912,80	56,16	
A 12	g. D.	68.704,00	9.650,00	13.740,80	92.094,80	60,91	
A 13	g. D.	75.886,00	9.650,00	15.177,20	100.713,20	66,61	56,22
A 13	h. D.	69.236,00	9.650,00	13.847,20	92.733,20	61,33	
A 14	h. D.	80.009,00	9.650,00	16.001,80	105.660,80	69,88	
A 15	h. D.	91.447,00	9.650,00	18.289,40	119.386,40	78,96	
A 16	h. D.	101.156,00	9.650,00	20.231,20	131.037,20	86,67	74,21
Beschäftigte (Kreis)							
Entgeltgr. 5 TVöD	m. D.	42.070,47	9.650,00	8.414,09	60.134,57	41,81	
Entgeltgr. 6 TVöD	m. D.	52.180,15	9.650,00	10.436,03	72.266,18	50,25	
Entgeltgr. 8 TVöD	m. D.	45.710,66	9.650,00	9.142,13	64.502,79	44,85	
Entg.gr. 9 m.D. TVöD	m. D.	51.593,02	9.650,00	10.318,60	71.561,62	49,76	46,67
Entg.gr. 9 g.D. TVöD	g. D.	52.116,00	9.650,00	10.423,20	72.189,20	50,19	
Entgeltgr. 10 TVöD	g. D.	64.425,86	9.650,00	12.885,17	86.961,03	60,47	
Entgeltgr. 11 TVöD	g. D.	66.553,17	9.650,00	13.310,63	89.513,80	62,24	
Entgeltgr. 12 TVöD	g. D.	67.366,84	9.650,00	13.473,37	90.490,21	62,92	58,96

Berechnung siehe Anlage 5

Berechnung siehe Anlage 5

Durchschnittsstundensatz Beamte Kreis m. D.

Durchschnittsstundensatz Beamte Kreis g. D.

Durchschnittsstundensatz Beamte Land m. D.

Durchschnittsstundensatz Beamte Land g. D.

Durchschnittsstundensatz Beamte Land h. D.

Durchschnittsstundensatz Beschäftigte TVöD m.D.

Durchschnittsstundensatz Beschäftigte TVöD g.D.

	Mittlerer Dienst	Gehobener Dienst	Höherer Dienst
Durchschnittsstundensatz			
Beamte Kreis	41,08	56,30	
Durchschnittsstundensatz			
Beamte Land	42,31	56,22	74,21
Durchschnittsstundensatz			
Beschäftigte TVöD	46,67	58,96	
Durchschnitt	43,00	57,00	74,00

A 6 - A 9 m. D., E 5 bis E 9 m. D. TVöD	43,00
A 9 g. D. bis A 13 g. D., E 9 g. D. bis E 12 TVöD	57,00
A 13 - A 16 h. D., E 13 bis E 15 TVöD	74,00

Pauschsätze für Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten eines Arbeitsplatzes laut KGSt-Bericht Nr. 8/2010 "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2010/2011)"

Sachkostenpauschale Büroarbeitsplatz mit EDV-Unterstützung:	9.650 € 2)	
Verwaltungsgemeinkosten für Büroarbeitsplatz:	20% der Personalkosten (Spalte 3)	3)

Erläuterungen:

- 1) Die Personalkosten je Besoldungs- und Entgeltgruppe beinhalten den Jahresarbeitgeberaufwand für Dienstbezüge bzw. Entgelte einschließlich Sonderzuwendung, Versorgungssumlage, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung incl. ZVK-Beiträge und Beihilfeumlage.
- 2) Arbeitsplatzkosten enthalten den Pauschsatz für Sachkosten eines Arbeitsplatzes (Miete, Betrieb und Unterhaltung der Räume, Kosten für Telekommunikation, Büroausstattung, Dienst- und Schutzkleidung, Dienstreisen und Dienstfahrten, Zeitschriften und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer und die Kosten für den Einsatz von Informationstechnik) laut KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2010/2011)".
- 3) Verwaltungsgemeinkosten: 10 % von Personalkosten für Verwaltungs-Overhead (Kosten Verwaltungsleitung, PR, Pressestelle, Kämmerer, Hauptamt, interne Steuerungsunterstützer und interne Dienstleister) und 10 % von Personalkosten für amtsinterne Gemeinkosten (Amts-Overhead: Kosten für Amtsleitung und Sekretariat, Abteilungsleitung usw. soweit nicht sachbearbeitend tätig, amtsinterne Schreib- und Registrardienste u. Ä.).
- 4) Aus VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums

Arbeitszeit einer "Normalarbeitskraft" (Vollzeit)

		Beamte (Land + Kreis)	Beschäftigte (Kreis)
		41 Std./Woche	39 Std./Woche
a) Nettoarbeitszeit	Tage pro Jahr	204,87	204,87
	Stunden pro Tag	8,20	7,80
	Std. im Jahr	1.680	1.598
b) abzüglich Rüstzeit (10 % von Nettoarbeitszeit = Empfehlung der KGSt)	(Std.)	168,0	159,8
c) für Aufgabenerledigung zur Verfügung stehende Zeit	(Std.)	1.512	1.438

Erläuterungen:

- a) Siehe KGSt-Bericht 2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft Anlage 3 (S. 22)
- b) Z.B. Herrichten des Arbeitsplatzes, Hoch - und Runterfahren des Arbeitsplatzrechners, Materialbeschaffung für den eigenen Arbeitsplatz, Teilnahme an der jährlich stattfindenden Personalversammlung und einen Betriebsausflug, Kaffee kochen, Toilettengänge.